



#### Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Moselfranken im Rahmen von LEADER 2023-2027

#### Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitikdes GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Moselfranken

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG Moselfranken für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Moselfranken eingerichtet.





#### Inhaltsübersicht:

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Zweck und Aufgaben der LAG	3
§ 4 Organe der LAG	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Entscheidungsgremium	5
§ 7 Vorsitz	6
§ 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 9 Lenkungsausschuss	7
§ 10 Arbeitskreise / Projektgruppen	7
§ 11 Transnationale Steuerungsgruppe	8
§ 12 Einberufung der LAG-Mitgliederversammlung	8
§ 13 Arbeitsweise	8
§ 14 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht	9
§ 15 Interessenkonflikt / Befangenheit	10
§ 16 Beschlussfassung	11
§ 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	12
§ 18 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	12
§ 19 Projektauswahlverfahren	13
§ 20 Gleichstellung	13
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung	13
§ 22 Salvatorische Klausel	
§ 23 In Kraft treten	14

#### Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.





Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben,
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums,
- die Sicherstellung, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist,
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

### § 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Partnerschaft trägt den Namen "Lokale Aktionsgruppe LEADER Moselfranken" (nachstehend kurz "LAG" genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg.
- (3) Das Gebiet umfasst alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Trier-Land, alle Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Konz inkl. der Stadt Konz und die 16 Ortsgemeinden inkl. der Stadt Saarburg der ehemaligen Verbandsgemeinde Saarburg in der jetzigen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

## § 2 Rechtsform

Da die LAG über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell als Körperschaft des öffentlichen Rechts die vertretende Person.

### § 3 Zweck und Aufgaben der LAG

(1) Die LAG ist die Trägerin der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für den LEADER-Ansatz in Moselfranken.





- (2) Fachliche Aufgaben der LAG sind:
  - Umsetzung (und bei Bedarf Fortschreibung) der LILE
  - Bewertung und Auswahl geeigneter Vorhaben zur Durchführung der LILE
  - Entscheidung über Freigabe von Mitteln aus dem LAG-Kontingent
  - Bindeglied zwischen den Vorhabenträgern und den Behörden des Landes.
  - Kontrolle und Evaluierung der Umsetzung der LILE (inkl. Finanz-Controlling)
  - Zusammenarbeit mit benachbarten LAG / Regionalinitiativen und
  - Erfahrungsaustausch mit weiteren LAG auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene und dortiger Netzwerke

#### Organisatorische Aufgaben der LAG sind:

- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder bzw. über den Ausschluss von LAG-Mitgliedern
- Wahl der / des Vorsitzenden und seiner / ihrer Stellvertreter/innen
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von Finanz-, Aktions- und Kommunikationsplänen und
- Entgegennahme und Bestätigung von Berichten des Regionalmanagements.

## § 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Moselfranken sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorsitz
- (3) die Geschäftsführung / das Regionalmanagement.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft.

Sie soll eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum Moselfranken darstellen und somit in der Lage sein, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für Moselfranken selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.

Eine Interessengruppe darf bei der Zusammensetzung der LAG über maximal 49% der Stimmrechte verfügen.

Frauen müssen in angemessener Zahl in der LAG vertreten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung der LAG setzt sich aus folgenden Interessensgruppen zusammen:





- a) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem privaten Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- b) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem privaten Bereich der Zivilgesellschaft,
- c) aus stimmberechtigten Mitgliedern aus dem öffentlichen Bereich der Kommunalverwaltung und
- d) aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder der LAG müssen im betreffenden Zielgebiet ansässig oder für das Zielgebiet zuständig sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische. demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- (6) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person (und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin), die in der LAG-Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist.
- (7) Jedes Mitglied kann das Stimmrecht für die konkrete LAG-Sitzung durch Vollmacht an einen Dritten seiner juristischen Person oder Vereinigung übertragen.
- (8) Soweit ein Mitglied an mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der / die Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (10) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.
- (11) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen, Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- (12) Die Mitglieder der LAG und ihre Stellvertreter sind in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung aufgeführt.

## § 6 Entscheidungsgremium

Die Mitgliederversammlung der LAG ist das Entscheidungsgremium zur Bewertung und Auswahl der Vorhaben.





#### § 7 Vorsitz

- (1) Die / Der Vorsitzende und ihre / seine bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der LAG für die Dauer der Förderperiode gewählt.
- (2) Die / Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie.

## § 8 Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
  - Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung der LILE
  - Überwachung des der LAG zugewiesenen Fördermittelbudgets
  - Einladung zu den Sitzungen von LAG und Lenkungsausschuss, inklusive Erstellung und Versand der Sitzungsniederschriften
  - Beratung und Begleitung von Vorhabenträgern bei der Entwicklung von Vorhaben
  - Bewertung von Vorhaben v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
  - Einspeisung von Ideen zur Umsetzung von Vorhaben in die Entscheidungsgremien
  - Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses
  - Berichterstattung und Moderation über Vorhaben und Förderbedingungen
  - Vernetzung und Koordination der Vorhaben im LAG-Gebiet
  - Koordination gebietsübergreifender Vorhaben
  - Vertretung der LAG in Organisationen des Landes (z.B. Begleit- und Lenkungsausschüssen) bzw. des Bundes / der EU
  - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
  - Mitarbeit bei der Erstellung der Evaluierungsberichte
  - Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
  - Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Vorhaben
  - Monitoring bei der Umsetzung der LILE
  - Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
  - Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Vorhaben durch den Vorstand.





- (3) Führen unvorhersehbare Kostensteigerungen bei den von der LAG bereits beschlossenen Vorhaben zu einem Fördermittelmehrbedarf, liegt es im Ermessen der Geschäftsstelle hierfür eine geringfügige Mittelfreigabe zu gewähren, sofern dieser Fördermittelmehrbedarf 10% des von der LAG freigegebenen Fördermittelbetrages dieses Vorhabens nicht übersteigt, die Ausgaben noch nicht entstanden sind und diese nicht über 10.000 € hinausgeht.
- (4) Die Kontaktdaten für Posteingänge oder andere Kontaktaufnahme lauten:

LAG Moselfranken Schlossberg 6 c/o Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

chlossberg 6 D-54439 Saarburg

Tel. +49 6581 81-165

lag-moselfranken@saarburg-kell.de

#### § 9 Lenkungsausschuss

- 1) Die LAG bildet einen Lenkungsausschuss
  - zur Steuerung der LAG und ihrer Termine,
  - zur Koordination von Projektvorschlägen und Förderanträgen und
  - zur Erfassung von Projektsteckbriefen mit der Projektmatrix.
- 2) Dem Lenkungsausschuss gehören an
  - der / die LAG-Vorsitzende,
  - der / die Stellvertreter/innen des / der LAG-Vorsitzenden,
  - der / die Leiter/in und die Mitarbeiter/innen der LAG-Geschäftsstelle und
  - die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Trier-Land.
- 3) Der / Die LAG-Vorsitzende ist Vorsitzender des Lenkungsausschusses.
- 4) Die Mitgliederversammlung der LAG ist über die Beratungen des Lenkungsausschusses zu informieren.

#### § 10 Arbeitskreise / Projektgruppen

- Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Zur Beteiligung können auch Personen bzw. Institutionen gewonnen werden, die nicht Mitglied der LAG sind.
- 2) Die LAG kann zur Vorbereitung und Bearbeitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung gemeinsamer Vorhaben in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitskreise bzw. Projektgruppen bilden.
- 3) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher.





4) Die Arbeitskreise werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch die jeweiligen Sprecher/innen einberufen.

## § 11 Transnationale Steuerungsgruppe

- Zur Steuerung gemeinsamer Vorhaben und zur Abstimmung strategischer Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei LEADER bilden die Lokalen Aktionsgruppen Moselfranken (RLP) und Miselerland (LUX) gemeinsam eine Transnationale Steuerungsgruppe.
- 2) Darin entsendet jede der beiden LAG bis zu 6 ihrer Mitglieder; wobei der öffentliche Sektor maximal je 50% der entsendeten Mitglieder stellen darf.
- 3) Über die Entsendung ihrer Mitglieder in die Transnationale Steuerungsgruppe entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung.

# § 12 Einberufung der LAG-Mitgliederversammlung

- 1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG-Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen.
- 2) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- 3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der LAG-Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragt. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- 4) Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 5) Des Weiteren werden den LAG-Mitgliedern die entsprechenden Unterlagen zu den Vorhaben mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

#### § 13 Arbeitsweise

1) Die LAG-Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, können jedoch durch einen nicht-öffentlichen Teil





- ergänzt werden. Abschließende Beschlüsse über Mittelbereitstellungen oder Mittelkürzungen für Vorhaben sind im öffentlichen Teil der Sitzung zu fassen.
- 2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- 3) Der / Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Nr. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 4) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- 5) Die / Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die / Der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- 6) Über alle Sitzungen der LAG-Mitgliederversammlung werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den LAG-Mitgliedern zuzuleiten.
- 7) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- Für die Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses können auf Antrag hin Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz an die unter § 5, Nr. 2 a und b aufgeführten Mitglieder gewährt werden, soweit sie nicht von der entsendenden Institution eine entsprechende Entschädigung erhalten.
- 9) Sitzungsgeld an die LAG-Mitglieder wird nicht gezahlt. Auf Antrag kann eine Fahrtkostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen erfolgen.

## § 14 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- 1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn jeder Sitzung und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung der LAG gemäß § 14, Nr. 1 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die





Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

- 4) Ein Umlaufverfahren kann in Ausnahmefällen auch bei erforderlichen Eilentscheidungen oder bei drohenden Fristabläufen durchgeführt werden, um Nachteile für die LEADER-Region zu vermeiden. Dazu gehört auch, wenn die Ansetzung und fristgemäße Einberufung einer LAG-Mitgliederversammlung nicht möglich ist und wenn die Sicherung zusätzlicher Fördermittel für die LAG Moselfranken es gebietet.
- 5) Stimmberechtigt sind alle in § 5, Nr. 2 a bis c genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 15). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied per Vollmacht beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

#### § 15 Interessenkonflikt / Befangenheit

- 1) Mitglieder, die am Vorhaben persönlich beteiligt sind, sind von der Beratung und Entscheidung über dieses Vorhaben auszuschließen.
- 2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Entscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- 3) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- 4) Bei kommunalen Vertreter/innen (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder anderen öffentlichen Vertreter/innen liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn / sie selbst oder seine / ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er / sie vertritt (z. B. weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er / sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Träger des Vorhabens, ist eine





- Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- 5) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- 6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.
- 7) Jedem Mitglied der LAG wird das Merkblatt über Interessenskonflikte ausgehändigt. Der Empfang ist zu bestätigen. Vor jeder Sitzung hat das LAG-Mitglied schriftlich die Kenntnisnahme des Inhaltes dieses Merkblattes zu bestätigen (durch Ergänzung einer Spalte auf der Anwesenheitsliste bei Präsenzveranstaltungen oder schriftliche Erklärung bei Teilnahme an einer Videokonferenz bzw. einem Umlaufverfahren).

#### § 16 Beschlussfassung

- 1) Stimmberechtigt sind alle unter § 5, Nr. 2 a bis c genannten Mitglieder der LAG.
- 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- 4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 5) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- 7) Bei Vorliegen eines sachlichen Grunds (wenn außergewöhnliche Notsituationen die Veranstaltung einer Sitzung in physischer Form nicht zulassen) können LAG-Auswahlsitzungen in Form einer Videokonferenzabgehalten werden. Beschlussfassungen sind unter der Berücksichtigung von § 16 Nr. 1 bis 6 weiterhin möglich. Die Abstimmung in der Videokonferenz erfolgt per Handzeichen. Sollte dies technisch nicht umsetzbar sein, erfolgt die Stimmabgabe schriftlich im Nachgang zur Sitzung.





8) Sitzungen in hybrider Form (Teilnahmemöglichkeit in Präsenz oder in Form einer Videokonferenz) sind nicht vorgesehen.

## § 17 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (z.B. über www.lagmoselfranken.de) umfassend informiert über:
  - die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - die Projektauswahlkriterien
  - alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
  - alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- 2) Veröffentlicht werden:
  - die Lokale Integrierte L\u00e4ndliche Entwicklungsstrategie (und ggf. deren Fortschreibung)
  - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
  - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

## § 18 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

- 1) Über Förderaufrufe sind potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot und die Einreichung von Projektsteckbriefen zu informieren.
- 2) Mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung muss ein Förderaufruf veröffentlicht werden.
- 3) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:
  - Datum des Aufrufes
  - Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
  - Voraussichtlicher Auswahltermin
  - Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
  - Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
  - Höhe des Budgets (EU / National), das für diesen Aufruf bereitsteht
  - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
  - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.





## § 19 Projektauswahlverfahren

- Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden Punktesystem der LAG. Die entsprechende Bewertungsmatrix ist als Anlage 2 beigefügt.
- 2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- 3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG veröffentlicht (unter www.lag-moselfranken.de).
- 4) Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sind mit Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde schriftlich über die Ablehnung zu informieren.
- 5) Die Projektauswahlkriterien sind durch das LAG-Entscheidungsgremium festzulegen. Die LAG behält sich vor, auf Basis von gewonnen Erfahrungswerten im Laufe der Förderperiode weitere Anpassungen der Projektbewertungsmatrix vorzunehmen.

## § 20 Gleichstellung

Die LAG handelt gleichstellungsorientiert und gendersensibel. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

#### § 21 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- 2) Für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

#### § 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.





Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 23 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Mosel-franken am 06.10.2023 in Kraft.

Saarburg, **0**6.10.2023

Jürgen Dixius, 1. Vorsitzender

#### Anlagen:

- Anlage 1: Liste der LAG-Mitglieder
- Anlage 2: Projektbewertungsmatrix